LANDRATSAMT WEILHEIM SCHONGAU

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Az.: 1300.051,Sg30-6760/20LS
Zustellungsurkunde
Herrn
[redacted]
86971 Peiting

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gebäude II
Stainhartstraße 7
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Frau Szewczyk
Zimmer Nr.: 312
Tel.: 0881-681-1261
Fax: 0881-681-2298
ordnungsamt@lra-wm.bayern.de

Bußgeldbescheid

gegen
Herr [redacted] 86971 Peiting
geb. am [redacted] 1994 in Schongau

Weilheim i. OB,
27.04.2020

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
1300.051,Sg30-6760/20LS

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Anlage:
Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr [redacted]

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:
Unter § 4 Abs. 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV anlässlich der Corona-Pandemie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sind die zum Verlassen der eigenen Wohnung triftigen Gründe genannt.

Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd informierte uns über den Vorfall vom 05.04.2020. Demnach wurden Sie am 05.04.2020, gegen 10:40 Uhr, am Parkplatz des Franz-Marc Museums (Mittenwalder Straße 50), auf einer Hängematte liegend angetroffen. Ihre Hängematte war an zwei Baumstämmen befestigt und Ihr Pkw [redacted] mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] stand geparkt vor der Hängematte.

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0
E-Mail:
poststelle@lra-wm.bayern.de
Internet:
www.weilheim-schongau.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Als Grund für das Verlassen Ihrer Wohnung gaben sie an, dass Sie müde seien, weil Sie gerade vom Laufen kämen. Sie äußerten, dass sie sich auf dem Parkplatz ausruhen und einen Kaffee trinken hätten wollen.

Unter § 4 Abs. 3 BayIfSMV sind die zum Verlassen der eigenen Wohung trifftigen Gründe genannt. Das Ausruhen und Kaffeetrinken ist nicht unter die trifftgen Gründe gemäß dieser Verordnung zu subsumieren.

Ordnungswidrig handelt, wer
vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2, dieser auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, § 25 Abs. 4 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, oder § 34 Abs. 8 oder 9 IfSG zuwiderhandelt.

Verletzte Vorschrift(en):
§ 4 Abs. 2 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmeverordnung (BayIfSMV) vom 27. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158, BayRS 2126-1-4-G, 1226-1-5-G) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 162) i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 5 Nr. 9 BayIfSMV in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung

Beweismittel: Lichtbildaufnahme, Ordungswidrigkeitenanzeige des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd

Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird gegen Sie die nachfolgende Geldbuße festgesetzt. Ferner haben Sie nach §§ 464, 465 der Strafprozessordnung (StPO) i. V. m. §§ 105, 107 OWiG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Geldbuße(n):	**150,00 €**
Kosten des Verfahrens	
a) Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG)	25,00 €
b) Auslagen der Verwaltungsbehörde (§ 107 Abs. 3 OWiG)	3,50 €
c) Kosten der Verwaltungsbehörde	0,00 €
Bereits bezahlt	0,00 €
Zu zahlender Gesamtbetrag	**178,50 €**

Zuständigkeit
Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß §§ 36-39 OWiG für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung
Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamtes Weilheim-Schongau Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 OWiG). Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf dort eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte (z.B. die Höhe der Geldbuße) beschränkt werden (§ 67 Abs. 2 OWiG).

Über den Einspruch entscheidet das Amtsgericht aufgrund einer Hauptverhandlung, ohne dabei an die im Bußgeldbescheid festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden zu sein. Das Gericht kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung treffen und eine höhere Geldbuße festsetzen, wenn ihm dies nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung angemessen erscheint (§ 71 OWiG, § 411 Abs. 4 StPO).

Hält das Gericht eine Hauptverhandlung für nicht erforderlich, so kann es stattdessen im Beschlusswege entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen. In diesem Falle darf das Gericht von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung nicht zu Ihrem Nachteil abweichen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2).

Zahlung der Geldbuße
Sie werden gebeten spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der angegebenen Konten zu überweisen (sofern ein Zahlschein beigefügt ist, sollten Sie diesen benutzen); Einzahlung durch Scheck ist nicht möglich. Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist die Angabe des Geschäftszeichens für die weitere Bearbeitung unerlässlich. Falls kein Einspruch eingelegt wird, ist die Zahlung somit vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie dem Landratsamtes Weilheim-Schongau unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist darzutun, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Sozialhilfe) sind beizufügen.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Des Weiteren kann gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen angeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Szewczyk

SZEWCZYK

LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU

Landratsamt Weilheim-Schongau, Postfach 1353, 82360 Weilheim

Herr
[redacted]
86971 Peiting

Landratsamt Weilheim-Schongau
Öffentl. Sicherheit u.Ordnung Sg. 30

Sachbearbeiter/in	Szewczyk Laura
Hausanschrift	Stainhartstraße 7 82362 Weilheim
Zimmer	St7, 128
Telefon	+49 881 681 1186
Fax	+49 881 681 2353
E-Mail	l.szewczyk@lra-wm.bayern.de
Internet	www.weilheim-schongau.de
Öffnungszeiten	Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Di 14.00-16.00 u. Do 14.00-18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Weilheim, 27.04.2020

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben:
Finanzadresse: 97722, Kassenzeichen: 3000-29484
Aktenzeichen Sg. 30

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgende

KOSTENRECHNUNG

zum Bußgeldbescheid vom 27.04.2020

Bußgeld wegen Verstoß gegen IfSG

Bezeichnung	**Alle Beträge in EUR**
Bußgeld wegen Verstoß gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)	150,00
Bescheidgebühr	25,00
Auslagen	3,50
Gesamtbetrag	**178,50**

Fälligkeit	**Betrag**
28.05.2020	178,50

Überweisen Sie bitte den Rechnungsbetrag bis zur o. g. Fälligkeit auf eines der u. g. Konten.

Im nebenstehenden Bezahl-Code sind bereits alle Zahlungsdaten für die Überweisung der offenen Beträge hinterlegt. Einfach den Code mit einem Smartphone, Tablet oder Notebook mit Kamera sowie einer Lesesoftware für QR-Codes scannen und die Zahlungsdaten werden automatisch in die Banking-App übernommen.

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und wird daher nicht unterzeichnet.

Steuernummer: 11911450048 UST-ID-Nr.: DE128378230

Bankverbindungen

Geldinstitut	**BIC**	**IBAN**
Sparkasse Oberland	BYLADEM1WHM	DE37 7035 1030 0000 0010 32
Sparkasse Oberland	BYLADEM1WHM	DE53 7035 1030 0000 0003 56